

nothwendig gemacht werden, haben, wie bisher, die Vollziehungsbehörden zu entscheiden.

Zürich, den 26. Jenner 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweite Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Hornung 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

über die Errichtung einer Handelskammer.

Der Große Rath,

in Folge des Art. 2. des Beschlusses vom 30. Brachmonath 1831, betreffend die Art und Weise, wie die

Revision des Staatshaushaltes und der Gesetzgebung vorgenommen werden soll,

verordnet:

§. 1. Das bisherige kaufmännische Directorium ist aufgehoben.

§. 2. An dessen Stelle tritt eine unter Aufsicht des Regierungsrathes stehende Handelskammer von 15 Mitgliedern; wenigstens 2 Mitglieder derselben werden aus dem Regierungsrathe und die übrigen Mitglieder aus den Kaufleuten und Fabrikanten des Cantons vom Regierungsrathe erwählt. Aus ihrer Mitte ernennt der Regierungsrath den Präsidenten und die Handelskammer den Vice-Präsidenten; letztere bestellt auch ihr Actuarat.

§. 3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer ist auf sechs Jahre bestimmt; alle zwei Jahre tritt ein Drittheil derselben aus, mit dem letzten Drittheile der Präsident. Sie sind stets wieder wählbar.

§. 4. Die Handelskammer versammelt sich in der Regel vier Male im Jahre. Zur Leitung der Geschäfte, worüber das Reglement das Nähere festsetzen wird, wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte eine Handels-Commission von 5 Mitgliedern, unter welchen wenigstens 1 Mitglied des Regierungsrathes sich befinden soll, und bestimmt den Präsidenten derselben aus der Zahl der Mitglieder.

§. 5. Die Pflichten und Befugnisse der Handelskammer bestehen wesentlich im Folgenden:

- a) Handel und Gewerbefleiß im Canton, im weitesten Sinne des Wortes zu begründen und zu beleben. Zu diesem Ende werden alle hierauf bezüglichen Ansuchen und Begehren zuerst an die Handelskammer gerichtet oder an dieselbe überwiesen. Ihr steht das Recht zu, einerseits ihre Wünsche und Anträge an den Regierungsrath zu bringen, so wie anderseits die Regierung verpflichtet ist, bey allen Gesetzesvorschlägen oder Verordnungen über wichtigere Handelsgegenstände und namentlich bey Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes über das Zürcher'sche Handels- und Wechselrecht das Befinden der Handelskammer einzuhohlen.
- b) Bey Streitigkeiten über Handelsangelegenheiten ertheilt die Handelskammer oder ihre Handels-Commission, auf Verlangen der Gerichte oder der Parthenen, ihr Parere.
- c) Der Handelskammer liegt die ungesäumte Einleitung und regelmäßige Vervollständigung eines, alle Kaufleute und Fabrikanten des Cantons enthaltenden, Rationen=Buches und die Aufsicht über die Sensälen ob.
- d) Der Handelskammer ist die Linthschiffahrts-Commission untergeordnet und die dießfällige Bestimmung des Art. 11. der Geschäftsordnung des Regierungsrathes aufgehoben.
- e) Die Handelskammer besorgt die Ausstellung der einheimischen und ausländischen Industrie-Erzeugnisse.
- §. 6. Die Ausgaben der Handelskammer wer-

den aus dem Directorial-Fonde bestritten; derselbe, so wie er gemäß der Schlußnahme des Großen Rathes vom 17. Christmonath 1833 festgesetzt ist, soll unter dem Nahmen Industrie-Fond unter nachfolgenden Bestimmungen verwaltet werden:

- a) Dieser Fond soll ausschließlich dem Zwecke gewidmet seyn, den innern und äußern Handel des Cantons, Industrie und Gewerbe, so wie die dahin einschlagenden allgemeinen Unternehmungen zu befördern und kräftig dazu mitzuwirken die Hemmungen des freyen Verkehrs zu vermindern oder abzuschaffen, die Wege für den Handel und Verkehr zu Wasser und zu Lande zu verbessern, und zu industrieller Bildung des Volkes beizutragen.
- b) Die Verwaltung des Industrie-Fondes soll der schon bestehenden allgemeinen Finanzverwaltung begetheilt, jedoch die Jahres-Rechnung darüber abgesondert gestellt werden; dieselbe wird von dem Regierungsrathe geprüft und nebst dem Budget für das folgende Jahr, worüber der Antrag der Handelskammer eingeholt werden soll, zugleich mit der Staatsrechnung dem Großen Rathe zur Abnahme vorgelegt.
- c) Der Regierungsrath ist ermächtigt für diese Geschäftsvermehrung bey der Finanz-Beamtung, jährlich eine Zulage bis auf 300 Frk. festzusetzen.

§. 7. Die Handelskammer wird die geeigneten Anträge für ihre Geschäftsordnung, für die Einrichtung ihres Bureau's und ihres Sitzungs- und

Kanzley-Locales dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlegen.

§. 8. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle frühern mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben; der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Jenner 1835.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Jenner 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.
